

3.107 Wutachflühen

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Wutachflühen« vom 27. September 1979 (GBl. v. 31.10.1979, S. 459).

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Stühlingen, Landkreis Waldshut, und Blumberg, Schwarzwald - Baar - Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wutachflühen«.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 374 ha. Es umfaßt das Wutachtal zwischen Letterngrabeneinschnitt sowie Gemarkungsgrenze Aachdorf / Fützen im Norden und Weilergrabeneinschnitt sowie Gemarkungsgrenze Fützen / Grimmelhofen im Süden. Im Osten und Westen ist das Schutzgebiet - hier unter ganzer bzw. teilweiser Einbeziehung der Gewanne Gelbfelsle, Gaßäcker, Öfele, Tropfelengrund, Tropfelenholz, Unter Tropfelenholz und Ober Riedem (Gemarkung Blumegg) - überwiegend begrenzt durch die Hangkante bzw. die Waldgrenze.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:25000 und in einer Karte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Waldshut und in Villingen - Schwenningen. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des als Wutachflühen bezeichneten Teils des Wutachtals zwischen dem Einschnitt des Letterngrabens im Norden und des Weilergrabenbachs im Süden

1. als Naturraum von besonderer Eigenart und Schönheit;
1. als geologisch, insbesondere erdgeschichtlich bedeutsamster Naturaufschluß des Muschelkalks in Süddeutschland;
2. als Lebensraum artenreicher Gesellschaften seltener, zum Teil vom Aussterben bedrohter Pflanzen - und Tierarten.

§ 4 Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können oder die geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwider zu laufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile, insbesondere Mineralien und Fossilien aufzusuchen, freizulegen oder zu entfernen;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. Plakate, Bild - oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli den östlichen Talhang zwischen Wutach und Hangkante bzw. Straße Aachdorf - Fützen sowie einen 50 m breiten Streifen westlich der Wutach außerhalb von Wegen zu betreten;
12. in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli die Wutach mit Booten zu befahren;
13. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. a) für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung oberhalb der 600 - m - Höhenlinie westlich der Wutach mit der Maßgabe, daß die Bodengestalt nicht verändert und Feldgehölze in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt oder verändert werden dürfen;
b) für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im übrigen Schutzgebiet;
die 600 - m - Höhenlinie ist in der Karte M 1:5000 durch eine blaue Linie dargestellt;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Waldbestände östlich der Wutach mit Ausnahme der im Gewann Westerholz oberhalb der Traufoberkante gelegenen nur mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen verjüngt werden dürfen und im übrigen Schutzgebiet der Laubholzanteil nicht verringert werden darf;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit;
8. für sofort erforderliche Maßnahmen der amtlichen Gewässerschau in Fällen höherer Gewalt zur Gewährleistung des Wasserabflusses, z. B. bei Erdbeben.

(2) Handlungen, die nach Abs. 1 nicht unter die Verbotsvorschriften fallen, sind so auszuführen, daß der Schutzzweck der Verordnung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Waldshut zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Waldshut vom 13. Oktober 1949, bekanntgemacht durch Anschlag an den amtlichen Verkündungstafeln der Gemeinden des Landkreises Waldshut, insoweit außer Kraft, als sie den Schuttkegel mit Sinterhöhle auf dem Gebiet der Stadt Stühlingen, Gemarkung Blumegg, (Nr. 16 a der Liste zur Verordnung) betrifft.

FREIBURG i. Br., den 27. September 1979

DR. PERSON